

***IFRS für  
Aufsichtsräte***  
Überblick und  
Leitfaden für die  
Überwachung

Aus der Serie  
„Tool-Box für  
Aufsichtsräte“



---

## *Vorwort*

Seit 2005 müssen börsennotierte Konzerne in der EU ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufstellen. In Österreich ist auch eine freiwillige Anwendung der IFRS für die Konzernberichterstattung möglich. Die IFRS stellen ein umfassendes Regelwerk der Bilanzierung dar, mit zum Teil komplexen Bestimmungen zu einzelnen Sachverhalten (z. B. immaterielle Vermögenswerte, Finanzinstrumente, Leasing, Pensionsverpflichtungen). IFRS-Konzernabschlüsse richten sich an Kapitalgeber und andere Stakeholder und sind aufgrund dieser Informationsansprüche meist sehr umfangreich.

Die Aufsichtsräte solcher Konzern-Mutterunternehmen stehen daher vor einer besonderen Herausforderung: Ein umfangreicher Konzernabschluss, der wirtschaftliche Sachverhalte nach komplexen Bilanzierungsregeln abbildet und erläutert, ist durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Da der Konzernabschluss veröffentlicht wird, kommt dieser Prüfungspflicht besondere Bedeutung zu.

Auch in Aufsichtsräten von Konzern-Tochtergesellschaften spielen die IFRS eine immer größere Rolle, da die interne Berichterstattung im Konzern – und damit auch an den „Tochter-Aufsichtsrat“ – inzwischen oft ebenfalls nach IFRS erfolgt.

Die durch das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz und die Prüfungen von Konzernabschlüssen durch die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung verstärkt in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Fokussierung auf Bilanzierung und Berichterstattung bedingt ein Verständnis der IFRS der mit Governance befassten Personen.

Dieser gesteigerten Bedeutung der IFRS für die Finanzberichterstattung widmet sich die vorliegende Broschüre: Sie gibt kurze einführende Erläuterungen und einen Überblick über wesentliche Bilanzierungsfragen. Damit wollen wir Ihnen den Einstieg in eine

kritische Auseinandersetzung mit IFRS-Abschlüssen erleichtern und Ihnen Hinweise für das Verständnis bestimmter Darstellungen in der Finanzberichterstattung geben.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den von der Geschäftsleitung vorgelegten Abschlüssen wünscht Ihnen



***Peter Pessenlehner***

Partner

Leiter Wirtschaftsprüfung PwC Österreich



# Inhalt

Grundprinzipien und Aufbau von IFRS Abschlüssen	8
Immaterielle Vermögenswerte	9
Finanzinstrumente	11
Wertminderung von Vermögenswerten	16
Rückstellungen	18
Leistungen an Arbeitnehmer	19
Ertragsteuern	21
Leasing	22
Fertigungsaufträge	24
Erlösrealisierung	26
Konzernrechnungslegung	28
Unternehmenszusammenschlüsse	29
Zweckgesellschaften	31
Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	33
Enforcement-Verfahren durch die Bilanzpolizei	34
Ansprechpartner	37
Publikationen aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“	38

# Grundprinzipien und Aufbau von IFRS-Abschlüssen

## Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen

Die Grundprinzipien der Rechnungslegung nach IFRS sind im Rahmenkonzept festgeschrieben. Es enthält allgemeine Definitionen und Zielsetzungen der IFRS-Rechnungslegung. IFRS-Abschlüsse sollen entscheidungsrelevante Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens sowie deren Veränderungen bereitstellen. Damit IFRS-Abschlüsse diesem Ziel gerecht werden, ist es notwendig, sich an den Grundprinzipien der Periodenabgrenzung und der Unternehmensfortführung zu orientieren. Zusätzlich gibt es qualitative Anforderungen an die Abschlüsse wie Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit. Eingeschränkt werden diese Anforderungen durch eine zeitnahe Veröffentlichung der Informationen und die Kosten / Nutzen-Abwägung. Als Adressaten der Informationen gelten Investoren, Kreditgeber, Arbeitnehmer, Lieferanten und Kunden.

### **Bestandteile eines IFRS-Abschlusses**

Ein vollständiger IFRS-Abschluss besteht aus einer Bilanz, einer Gesamtergebnisrechnung, einer Eigenkapitalveränderungsrech-



nung, einer Geldflussrechnung sowie aus einem sehr umfangreichen Anhang. Im Anhang werden die Rechnungslegungsmethoden beschrieben und sonstige Erläuterungen und Aufgliederungen, die von einzelnen Standards verlangt werden, offengelegt.

## *Immaterielle Vermögenswerte*

### IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

Der nachhaltige Wert eines Unternehmens wird wesentlich durch immaterielle Werte bestimmt, die zum überwiegenden Teil nicht bilanziert werden. Der Ansatz eines immateriellen Vermögenswertes ist dann möglich, wenn er gekauft oder, unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, selbst hergestellt wurde.

Beispiele für zu aktivierende, immaterielle Vermögenswerte sind Patente, Lizenzen, Software, bestimmte Entwicklungskosten und Urheberrechte. Explizit von der Aktivierung ausgeschlossen sind Forschungskosten, Kundenlisten, selbst geschaffene Marken und Warenzeichen (weil hier der wirtschaftliche Nutzen nicht nachweislich gegeben ist) und ein selbst geschaffener Geschäfts- und Firmenwert (da dieser nicht selbständig identifizierbar ist). Die Erstbewertung eines immateriellen Vermögenswertes erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewer-

tung kann auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen erfolgen oder – in seltenen Fällen – auf Basis einer Neubewertung zu Zeitwerten erstellt werden, was eine Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus bedeuten kann. Ein Firmenwert, der bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde (derivativer Firmenwert), muss als immaterieller Vermögenswert angesetzt werden. Der derivative Firmenwert unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung, sondern muss jährlich auf eine etwaige Wertminderung hin geprüft werden.

Entwicklungskosten sind dann aktivierungsfähig, wenn eine Nutzung und / oder Vermarktung gegeben ist, das Unternehmen die Fertigstellbarkeit technisch nachweisen kann, über die notwendigen Ressourcen verfügt und im betrieblichen Rechnungswesen geeignete Aufzeichnungen führt, sodass die anfallenden Herstellungskosten zuverlässig ermittelt und zugeordnet werden können. Solange selbsterstellte Entwicklungskosten noch nicht genutzt und abgeschrieben werden, müssen sie jährlich auf Wertminderung geprüft werden.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gibt es wesentliche aktivierte Entwicklungskosten im Abschluss?

- Wie wurde bei der Ermittlung und Zuordnung der Kosten und der Einschätzung des Projekterfolges vorgegangen?
- Welche zukünftigen Erträge sind den angesetzten immateriellen Vermögenswerten zuzurechnen?

## *Finanzinstrumente*

IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung,

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung,

IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben,

IFRS 9 Finanzinstrumente,

IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

### **Bilanzierung von Finanzinstrumenten**

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten ist nicht zuletzt durch die aktuelle Wirtschafts- und Finanzsituation zu einem zentralen Bilanzierungsthema geworden. Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, mit dem gleichzeitig bei der einen beteiligten Partei ein finanzieller Vermögenswert und bei der anderen eine finanzielle Verbindlichkeit bzw. ein Eigenkapitalinstrument entsteht. Mangels „Vertrag“ fallen gesetzliche Verpflichtungen (z. B. Steuerverpflichtungen) ebenso wenig in diese Kategorie wie Rückstellungen. Derzeit werden bei der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten vier Kategorien unterschieden. Finanzielle Schulden werden zur Bewertung in zwei Kategorien unterglie-

dert. Im Zugangszeitpunkt werden Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung richtet sich nach der jeweiligen Kategorie, in die das Finanzinstrument beim bilanziellen Zugangszeitpunkt eingeordnet wurde – beizulegender Zeitwert (Fair Value) oder fortgeführte Anschaffungskosten (Amortised Cost). Derivative Finanzinstrumente werden immer zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Für die Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) gibt es umfangreiche Sonderregelungen. Da diese Regelungen sehr komplex sind und unter den aktuellen Rahmenbedingungen die Verfügbarkeit von verlässlichen Marktwerten immer wieder in Frage gestellt wird, beabsichtigt das International Accounting Standards Board (IASB) als verantwortliches Gremium für die Weiterentwicklung der IFRS, die Bilanzierung von Finanzinstrumenten umfassend neu zu regeln. Mit der Veröffentlichung von IFRS 9 begann die Umsetzung dieser Neuregelung.

Gemäß IFRS 9 wird es für finanzielle Vermögenswerte nur mehr zwei Kategorien geben, und die Vorgaben für die notwendige Folgebewertung werden sich entsprechend weniger komplex gestalten. Auch bei den finanziellen Verbindlichkeiten werden die Regeln etwas einfacher. Allerdings unterscheiden sich diese von den bestehenden Regeln für finanzielle Vermögenswerte, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt.

IFRS 9 regelt auch die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) neu und führt zukünftig zu einem stärkeren Einklang zwischen der Rechnungslegung und dem Risikomanagement. Das Vorliegen eines ökonomisch wirksamen Risikomanagementsystems hat nach den bisherigen Regelungen zum Hedge Accounting nicht zwangsläufig dazu geführt, dass auch eine entsprechende Sicherungsbeziehung in der Bilanz abgebildet werden konnte. Durch die Neuregelung erschließen sich dem Bilanzierenden neue Möglichkeiten, die Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung zu reduzieren.

Das IASB hat auch bereits einen neuen Standard zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert (IFRS 13) verabschiedet. Dieser Standard konkretisiert die bisherigen Regeln im IAS 39 und ist auf nahezu alle Fair-Value-Bewertungen anzuwenden.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- In welche Kategorien hat die Geschäftsleitung die vorhandenen Finanzinstrumente gegliedert?
- Auf welche Bewertungsansätze und -methoden wurde zurückgegriffen? Wo sind beobachtbare Märkte und verlässliche Marktpreise, bei denen interne Bewertungsmodelle zum Einsatz gekommen?
- Welche Bewertungsrisiken bestehen (z. B. Änderung von Para-

- metern und deren bilanzielle Auswirkung)?
- Berücksichtigt das Unternehmen alle anwendbaren Regeln des IFRS 13?
  - Wie wird das Unternehmen mit den Änderungen aufgrund der neuen Regeln in IFRS 9 zukünftig umgehen?

### **Refinanzierung durch Forderungsverkauf**

Einige Unternehmen nutzen ihren Forderungsbestand zur Refinanzierung – insbesondere durch Factoring oder die Verbriefung von Forderungen mittels Asset-Backed Securities (ABS). Beim Factoring werden Forderungen entgeltlich an Dritte veräußert. Eine aus bilanzieller Sicht häufig gestellte Frage ist, ob verkaufte Forderungen ausgebucht werden können. Wurde die Forderung an eine Partei außerhalb des Konsolidierungskreises übertragen, hängt die Ausbuchung der Forderung von einem Entscheidungsbaum ab, der folgende Elemente beinhaltet: Cashflows, Chancen und Risiken, Kontrolle und anhaltendes Engagement.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gibt es Verträge zum Verkauf von Forderungen?
- Wurden Cashflows, Chancen und Risiken, Kontrolle und anhaltendes Engagement bei der Beurteilung der Transaktion berücksichtigt?

- Wo zeigen sich die bilanziellen Auswirkungen? Welche Kennzahlen wurden damit beeinflusst?

### **Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital**

Die Klassifizierung von Eigen- oder Fremdkapital richtet sich nach den vertraglichen Rechten des jeweiligen Finanzinstruments. Besonders wichtig ist dabei, ob der Emittent des Finanzinstruments eine unentziehbare Verpflichtung zur Zahlung von Cash, etwa bei Tilgung, hat. Dann liegt aus seiner Sicht immer Fremdkapital vor. Selbsthaftendes Kapital oder die Übernahme eigentümergeblicher Risiken (z. B. bei atypischen stillen Gesellschaften, partiarischen Darlehen und anderen hybriden Finanzierungsformen) sind dabei nicht unbedingt die Voraussetzung für eine Klassifizierung als Eigenkapital. Es kann hier somit zu einer Abweichung von der Klassifizierung im unternehmensrechtlichen Abschluss kommen.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Welche hybriden Finanzierungen sind im Abschluss bilanziert?
- Ist bei der Zuordnung zum Eigenkapital sichergestellt, dass dem Unternehmen keine durch Dritte ausgelösten Verpflichtungen zur Zahlung erwachsen?

## *Wertminderung von Vermögenswerten*

### *IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten*

Gerade in schwierigen Zeiten kann es zu nachteiligen Entwicklungen im Umfeld eines Unternehmens kommen, die die Frage aufwerfen, ob alle Vermögenswerte weiterhin werthaltig sind oder nicht. Das Risiko von Wertminderungen kann für einzelne Vermögenswerte (z. B. ein Gebäude oder eine Maschine), aber auch für Gruppen von Vermögenswerten (sogenannte Cash Generating Units, z. B. Produktionslinie, Logistik-Center, Produktparte) bestehen. Wann eine Wertminderung bei Vermögenswerten vorliegt und wie diese zu berechnen ist, wird durch eine besondere Bewertungsrechnung (Wertminderungstest) vorgegeben. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Vermögenswerten, die eine unbegrenzte Nutzungsdauer haben und daher nicht planmäßig abgeschrieben werden – wie zum Beispiel der Goodwill.

Bei einem Wertminderungstest muss untersucht werden, ob der im Abschluss ausgewiesene Restbuchwert durch den erzielbaren Betrag gedeckt ist; wenn nicht, so muss eine Wertminderung in Höhe der Differenz erfasst werden. Der erzielbare Betrag ist der höhere aus Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert (das ist der Barwert der durch die Nutzung im Unternehmen generierten Netto-Cashflows) eines Vermögenswertes oder einer Gruppe von Vermögenswerten.



Ein Wertminderungstest muss jährlich für Goodwill, immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer und noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte durchgeführt werden. Bei allen anderen Vermögenswerten muss ein Wertminderungstest nur dann durchgeführt werden, wenn ein Indikator für eine Wertminderung vorliegt, wie beispielsweise technische oder marktseitige Schwierigkeiten, nachteilige Entwicklungen im Umfeld des Unternehmens, die Einstellung oder Restrukturierung eines Geschäftsbereichs.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Welche Gruppen von Vermögenswerten (Cash Generating Units) wurden gebildet, um die Werthaltigkeit zu überwachen?
- Wurden Indikatoren für eine Wertminderung im Abschlussjahr identifiziert und bei welchen Vermögenswerten hat der Wertminderungstest zu einer außerplanmäßigen Abschreibung geführt?
- Welche Planungsrechnungen und welcher Abzinsungssatz werden für die Bestimmung des Nutzungswerts herangezogen?
- Hat das Unternehmen bei der Festlegung von Bewertungsgruppen (Cash Generating Units) die operativen Geschäftsbereiche bis maximal auf Ebene von Geschäftssegmenten berücksichtigt?

# Rückstellungen

## IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

Ob Gewährleistungen und Garantien, Prozessrisiken oder Restrukturierungsaufwendungen: Unternehmen sind immer wieder vielfältigen Rückstellungsverpflichtungen ausgesetzt. Wenn über Höhe und Erfüllungszeitpunkt Gewissheit herrscht, gibt es im bilanziellen Tagesgeschäft üblicherweise keine großen Probleme. Anders verhält es sich bei ungewissen Verpflichtungen: Diese sind oft schwer zu identifizieren und zu bewerten. Ungewisse Schulden müssen nur dann als Rückstellung angesetzt werden, wenn ein Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen wahrscheinlich ( $> 50\%$ ) ist. Ist ein Abfluss von Ressourcen zumindest möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, muss im Anhang darüber ebenso berichtet werden wie über vertragliche Haftungsverhältnisse und sonstige Eventualschulden.

### Fragen des Aufsichtsrates:

- Für welche wesentlichen Risiken sind im Abschluss Rückstellungen bilanziert?
- Werden Rückstellungen, die aufgrund des Vorsichtsprinzips im unternehmensrechtlichen Abschluss angesetzt werden, nach IFRS nicht bilanziert?

## *Leistungen an Arbeitnehmer*

### IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer

Die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen im lokalen und internationalen Abschluss wird immer wichtiger für Unternehmen und Analysten. Der Trend, Pensionsverpflichtungen mit eigens dafür reserviertem Vermögen zu bedecken, hält an. Ziel ist eine Verkürzung der Bilanz und eine bessere Eigenkapitalquote. Leistungen – vor allem Pensionszusagen, aber auch Abfertigungen – nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bilanzieren, ist besonders komplex. Es wird zwischen beitragsdefinierten (Defined Contribution Plans) und leistungsdefinierten Versorgungsplänen (Defined Benefit Plans) unterschieden.

Bei beitragsorientierten Plänen ist die Verpflichtung des Unternehmens nur auf die Zahlung eines festgelegten Beitrags an einen externen Versorgungsträger begrenzt. Bei leistungsorientierten Plänen verpflichtet sich hingegen das Unternehmen selbst, eine zugesagte Pensionsleistung direkt an den Arbeitnehmer zu zahlen, und trägt im Unterschied zu den beitragsdefinierten Plänen die Risiken unbeschadet davon, ob das Unternehmen ein dafür reserviertes Vermögen ansammelt. Die Konsequenz daraus ist die Bildung einer Rückstellung, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines stichtagsbezogenen

Zinssatzes und unter Berücksichtigung zukünftiger Gehaltsentwicklungen und sonstiger Parameter zu bewerten ist (sogenannte Anwartschaftsbarwertmethode).

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Welche Versorgungspläne und Zusagen an Mitarbeiter gibt es im Konzern?
- Welche davon sind beitragsorientiert, welche leistungsorientiert, bei welchen ist eine Deckung durch Ansprüche an ausgelagertes Vermögen gegeben?
- Unter welchen Annahmen wurden die in der Bilanz angesetzten Werte ermittelt? Ist das Risiko von Nachschüssen und ähnlichen Verpflichtungen angemessen berücksichtigt?
- Berücksichtigt das Unternehmen die Einschränkung der Wahlrechte, sodass versicherungsmathematische Gewinne / Verluste nur noch ins sonstige Ergebnis gebucht werden?
- Wie geht das Unternehmen mit der zukünftigen Verzinsung des Netto-Aktiva- oder -Passiva-Überhangs bei durch reserviertes Vermögen gedeckten Verpflichtungen um?

## *Ertragsteuern*

### *IAS 12 Ertragsteuern*

Die IFRS unterscheiden zwischen laufenden Ertragsteuern (Current Taxes) und latenten Steuern (Deferred Taxes), die getrennt in der Bilanz ausgewiesen werden. Latente Steuerabgrenzungen erfassen künftige ertragsteuerliche Wirkungen, die aus einer unterschiedlichen Behandlung von Sachverhalten im IFRS-Abschluss und in der steuerrechtlichen Bilanzierung resultieren. Es dürfen nur solche Differenzen zum Ansatz latenter Steueransprüche und -schulden führen, die sich im Zeitablauf wieder ausgleichen. Ein wesentlicher Unterschied zur Rechnungslegung nach UGB besteht darin, dass zusätzlich auch für zukünftig verwertbare steuerliche Verlustvorträge ein latenter Steueranspruch anzusetzen ist.

Die Einführung der Gruppenbesteuerung in Österreich bewirkt auch in IFRS-Abschlüssen Verrechnungsposten und entsprechende Abgrenzungen. Die in diesem Zusammenhang geregelte Firmenwertabschreibung führt zwar zu keinem Vermögenswert in den Bilanzen des erworbenen Unternehmens, kann aber im Falle von nachfolgenden Veräußerungen zu latenten Steuerschulden führen. Die Anrechnung von Auslandsverlusten in der Steuererklärung des Gruppenträgers führt hingegen in der Regel zu Steuerverbindlichkeiten, die aber unter Umständen längerfristigen Charakter haben können.

## Fragen des Aufsichtsrates:

- Gibt es für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen steuerliche Überleitungen und Abgrenzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesgesetze?
- Welche allfälligen steuerlichen Risiken gibt es? Sind diese in den Abschlüssen angemessen berücksichtigt?
- Ist die Konzernsteuerquote unter Berücksichtigung der verschiedenen Ergebnisse in den Tochtergesellschaften und der Anrechnung von steuerlichen Verlusten sowie Effekten aus der Gruppenbesteuerung plausibel nachvollziehbar?
- Sind Ertragsteueraufwendungen bzw. -erträge den richtigen Positionen – Gewinn- und Verlustrechnung oder Eigenkapital – zugeordnet worden?

## Leasing

### IAS 17 Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse sind aus der heutigen Welt nicht mehr wegzudenken. Ob Outsourcing der Hardware einer EDV-Abteilung, sonstiger Infrastrukturausstattungen (z. B. Kopierer) oder PKW-Leasing sowie Leasing von Betriebsgebäuden: Alle Verträge sind nach bestimmten Kriterien zu beurteilen und entsprechend zu bilanzieren. Auch vertragliche Vereinbarungen, die formal nicht als Miet- oder Leasingvertrag ausgestaltet sind (z. B. Lieferverträge

mit Mindestabnahmeverpflichtungen gegenüber einem Stromversorger), können unter diese Regelungen fallen.

Ein Leasingverhältnis wird dann als Finanzierungsleasing eingestuft, wenn dem Leasingnehmer im Wesentlichen alle Chancen und Risiken in Zusammenhang mit dem geleasteten Vermögenswert zuzurechnen sind. In diesem Fall muss der Leasinggegenstand samt korrespondierender Verbindlichkeit in der Bilanz des Leasingnehmers wie ein kreditfinanzierter Kauf erfasst werden. Handelt es sich hingegen um Operating Leasing, das eher einem zeitlich begrenzten Mietverhältnis entspricht, wird die laufende Leasingrate beim Leasingnehmer als Aufwand erfasst, ohne dass der Leasinggegenstand aktiviert wird.

Da die derzeitige Leasingbilanzierung sehr stark kritisiert wird, hat das IASB im Jahr 2009 begonnen, die Regelungen zu überarbeiten. Aufgrund des intensiven Diskussionsprozesses verzögerte sich die für das Jahr 2013 geplante Veröffentlichung des finalen Standards, welcher nun im Jahr 2015 veröffentlicht und ab 2017 in Kraft treten soll.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig jedes Leasingverhältnis in der Bilanz des Leasingnehmers abzubilden sein wird. Operating Leases im bisherigen Sinn wird es nicht mehr geben.

## Fragen des Aufsichtsrates:

- Welche Leasingverträge gibt es im Unternehmen?
- Ist ein Prozess aufgesetzt, der sicherstellt, dass alle Verträge mit Leasingcharakter erkannt, zugeordnet und entsprechend bilanziert und bewertet werden?
- Werden die Verträge regelmäßig auf ihre Gültigkeit, den wirtschaftlichen Zweck und die vollständige Abbildung in den Büchern der Gesellschaft überprüft bzw. wird die Bilanzierung im Abschluss durchgesehen und beurteilt?

## *Fertigungsaufträge*

### *IAS 11 Fertigungsaufträge*

In bestimmten Branchen (z. B. Anlagenbau, Softwareentwickler) kann es oft Jahre dauern, bis ein Fertigungsauftrag für einen Kunden abgeschlossen wird. Dann fallen der Zeitpunkt, in dem mit der Fertigung begonnen wurde, und der Zeitpunkt, zu dem die Fertigung abgeschlossen wurde, in verschiedene Berichtsperioden. Daraus ergibt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt sich die angefallenen Auftragskosten, aber vor allem die vereinbarten Auftragserlöse auf den Gewinn oder Verlust des Auftragnehmers auswirken. Leistet der Kunde Abschlags- oder Anzahlungen, so spiegelt das nicht zwingend die erbrachte Leistung und somit den Auftragserlös wider. Der Gewinn aus dem Auftrag ist deshalb



entsprechend dem Leistungsfortschritt während der Fertigung zu realisieren, wenn das Ergebnis des Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann (Percentage of Completion). Lässt sich das Ergebnis nicht verlässlich schätzen, so ist der Erlös nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten zu erfassen, soweit diese wahrscheinlich einbringbar sind. Im Gegensatz zu Gewinnen müssen erwartete Verluste jedenfalls sofort im vollen Umfang erfasst werden.

Die Bilanzierung von Fertigungsaufträgen und die Erlösrealisierung wurden vom IASB überarbeitet. Der im Mai 2014 veröffentlichte Standard IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden tritt für Berichtsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2017 beginnen, und ersetzt die Standards IAS 11 Fertigungsaufträge und IAS 18 Erlöse und die Interpretationen IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme, IFRIC 15 Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien, IFRIC 18 Übertragung von Vermögenswerten von Kunden und SIC-31 Erträge – Tausch von Werbeleistungen. Das Modell stellt auf die Zunahme eines vertraglichen Vermögenswertes bzw. die Abnahme einer vertraglichen Verbindlichkeit ab.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gibt es komplexe kundenspezifische Fertigungsaufträge im Unternehmen, bei denen nach IFRS der Umsatz bereits vor

Abnahme durch den Kunden (teil)realisiert wird?

- Wie wird der Fertigstellungsgrad des Auftrags ermittelt?
- Kann das Ergebnis des Fertigungsauftrags verlässlich eingeschätzt werden? Ist dafür eine verlässliche Kostenrechnung eingerichtet worden?
- Ist das Risiko von Verlusten aus offenen Aufträgen in der Bilanzierung berücksichtigt worden?
- Führen die ab 2017 anzuwendenden Regeln für die Erlösrealisierung zu geänderter Bilanzierung und Bewertung?

## *Erlösrealisierung*

### IAS 18 Umsatzerlöse

Es gibt Geschäftsfälle, bei denen der Zeitpunkt der Erfassung von Umsatzerlösen im Zuge der Bilanzierung genau geprüft werden muss. Wird beispielsweise eine Ware verkauft, jedoch noch nicht ausgeliefert oder wurden noch nicht alle Rechte und Pflichten des Verkäufers erfüllt (z. B. Lieferung und Montage oder Endkontrolle und Rückgaberecht) bzw. besteht ein Vertrag aus mehreren Komponenten, die erst über einen längeren Zeitraum erfüllt werden, so ist bei der Bilanzierung besondere Sorgfalt geboten.

Verkaufserlöse dürfen als Umsatz nämlich erst dann erfasst werden, wenn alle mit dem Eigentum eines Gegenstands verbun-

denen Chancen und Risiken auf den Käufer übertragen wurden und der Verkäufer kein weiteres Verfügungsrecht und keine weitere Verfügungsmacht über die verkauften Gegenstände besitzt. Bei Dienstleistungen hingegen wird der Umsatzerlös entsprechend der erbrachten Leistung erfasst. Dazu ist es, wie unter „Fertigungsaufträge“ beschrieben, notwendig den Fertigstellungsgrad der Dienstleistung zu ermitteln. Nutzungsentgelte sind periodengerecht entsprechend der Verträge zu erfassen.

Die Umsatzerlöse sind mit dem beizulegenden Zeitwert des vom Unternehmen beanspruchten Entgelts zu bemessen. Das bedeutet auch, dass bei einem zeitlich verzögerten Zahlungsmittelfluss das Entgelt zwischen Umsatzerlösen und Zinserträgen aufgeteilt werden muss.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gibt es Verträge, bei denen die Umsatzrealisierung im Abschluss über mehrere Perioden verteilt werden muss? Wurde bei Verkäufen kurz vor oder kurz nach dem Bilanzstichtag auf den Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken geachtet?
- Gibt es Lieferungs- und Leistungsvereinbarungen, die aus verschiedenen Komponenten bestehen und bei denen die Erbringung der Leistungen und der Übergang von Chancen und Risiken zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden? Wie sind

diese Verträge in der Bilanzierung erfasst?

- Ist das Unternehmen auf die Änderungen vorbereitet, die sich aus dem neuen Standard zur Erlösrealisierung (IFRS 15) ergeben können?

## *Konzernrechnungslegung*

Beherrschung von Unternehmen,

IAS 27 – Konzernabschlüsse,

IFRS 10 – Konzernabschlüsse,

IFRS 11– Gemeinschaftliche Vereinbarungen,

IFRS 12 – Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen

Derzeit begründet IAS 27 die Beherrschung eines Unternehmens durch ein anderes mittels der Fähigkeit, die Geschäfts- und Finanzpolitik zu beeinflussen. IFRS 10 stellt seit dem 1. Jänner 2013 (in der EU: 1. Jänner 2014) einen einheitlichen Standard zur Konsolidierung dar. Dabei definiert sich die Neukonzeption des Kontroll-Begriffs über kumulativ zu erfüllende Kriterien: Ausübung von Kontrolle (Macht) über das Unternehmen sowie Risiken / Chancen an variablen Rückflüssen ausgesetzt und die Fähigkeit die Macht einzusetzen.

Einfache Mehrheitsbeteiligungen sollten aufgrund der neuen Regeln nicht von Änderungen betroffen sein. Komplizierte Trans-

aktion (z. B. Put- & Call-Optionen, wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeiten, De-facto-Kontrolle) können zu geänderter Bilanzierung führen. IFRS 11 regelt gemeinschaftliche Vereinbarungen neu. Der wichtigste Unterschied ist der Wegfall der quotalen Konsolidierung. Es ist nur noch die At-Equity-Bilanzierung möglich. IFRS 10, 11 und 12 traten in der EU 2014 (Rest der Welt 2013) in Kraft.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gibt es komplizierte Unternehmenszusammenschlüsse, die neu beurteilt werden müssen?
- Gibt es Gemeinschaftsunternehmen, deren Bilanzierung sich ändern muss?

## *Unternehmenszusammenschlüsse*

### **IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse**

Viele Unternehmen wachsen durch die Akquisition anderer Unternehmen, Unternehmensteile und Geschäftsbereiche. Derartige Unternehmenszusammenschlüsse werden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise wie eine Übernahme einzelner Vermögenswerte und Schulden des Zielunternehmens bzw. Geschäftsbereiches zum beizulegenden Zeitwert – unabhängig von der tatsächlichen rechtlichen Gestaltung der Transaktion – bilanziert.

In einem ersten Schritt muss der Erwerber identifiziert werden. Das ist jenes Unternehmen, welches die Beherrschung über die anderen zusammenzuführenden Unternehmen oder Geschäftsbereiche erlangt hat. Die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs beinhalten den beizulegenden Zeitwert emittierter Eigenkapitaltitel, den beizulegenden Zeitwert anderer als Gegenleistung für den Erwerb hingegebener Vermögenswerte und eingegangener bzw. übernommener Schulden. Alle dem Unternehmenszusammenschluss direkt zurechenbaren Kosten sind erfolgswirksam zu erfassen. Den so ermittelten Anschaffungskosten sind im Rahmen der Bilanzierung des Zusammenschlusses die vom Erwerber übernommenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich ein positiver zu bilanzierender Geschäfts- / Firmenwert (Goodwill) oder es entsteht ein sofort zu vereinnahmender Ertrag aus einem günstigen, sprich unter dem Wert des erworbenen Reinvermögens erfolgten Kauf (Badwill). Da dieser Prozess sehr komplex ist, erlaubt der Standard die rückwirkende Anpassung von vorläufig ermittelten Wertansätzen für Vermögenswerte und Schulden sowie von Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erwerbszeitpunkt. Im Anhang sind ausführliche Angaben zu diesen Transaktionen aufzunehmen. Eine Schutzklausel für bestimmte sensitive Informationen (z. B. Kaufpreis) gibt es nicht.

## **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gab es bilanzierungsrelevante Unternehmenszusammenschlüsse in der berichteten Periode?
- Wie wurden Bewertung und Zuordnung des erworbenen Reinvermögens durchgeführt? Sind dabei externe Experten (z. B. Wirtschaftsprüfer) zu Rate gezogen worden?
- Bis wann wird unter Berücksichtigung der Integration der erworbenen Geschäftsbereiche die Bilanzierung abgeschlossen sein?
- Welche Auswirkungen hat der Unternehmenszusammenschluss auf die Bilanzkennzahlen und die Performance des Unternehmens? Welche Belastungen durch zukünftige Abschreibungen bilanzierter Vermögenswerte sind zu erwarten?

## *Zweckgesellschaften*

### **SIC-12 Konsolidierung – Zweckgesellschaften**

Zweckgesellschaften sind Unternehmen mit einem engen und genau definierten Geschäftszweck. In der Praxis trifft man Zweckgesellschaften (oder auch Special Purpose Entities – kurz SPEs) häufig in Form von Leasingobjektgesellschaften, ausgelagerten Forschungsstätten oder von Spezialgesellschaften für bestimmte Veranlagungen (Investmentvehikel). Sie werden oftmals dazu genutzt, Transaktionen bilanzneutral (off Balance) zu behandeln.

Damit besteht allerdings das Risiko, dass die für die zutreffende Darstellung in einem Abschluss zu beachtende, wirtschaftliche Betrachtungsweise missachtet wird (Substance over Form). Daher wurden die Konsolidierungsvorschriften entsprechend verschärft: Führt die SPE ihre Geschäfte überwiegend im Interesse des Unternehmens durch bzw. verfügt das Unternehmen über die Entscheidungsmacht, trägt das Unternehmen die Chancen und Risiken aus der SPE und kann daher den meisten Nutzen aus der SPE erzielen, besteht trotz nicht vorhandener Beteiligung an der SPE eine Pflicht zur Einbeziehung der SPE in den Konzernabschluss. SIC-12 wird mit Inkrafttreten des IFRS 10 (siehe oben) ersatzlos gelöscht. IFRS 10 regelt zukünftig auch die Bilanzierung von Zweckgesellschaften, welche im IFRS 10 als strukturierte Unternehmen bezeichnet werden.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Gibt es dem Konzern zuordenbare Gesellschaften (insbesondere SPEs), deren Abschlüsse nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden?
- Bei welchen Beteiligungen bestehen nichtkonsolidierte Anteile? Gibt es in diesem Bereich besondere Vereinbarungen hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Chancen und Risiken?



## *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*

### IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Ein wichtiger Baustein zur aktuellen Corporate-Governance-Diskussion sind die Regelungen zu Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Related Parties). Alle Personen in Schlüsselpositionen und deren nahe Angehörige, soweit eine gewisse Abhängigkeit besteht, gelten als nahestehende Personen. Unter einer Schlüsselposition versteht man eine direkte oder indirekte Zuständigkeit und Verantwortung für Planung, Leitung und Überwachung des berichtenden Unternehmens.

Zweifelsohne fallen Vorstand und Aufsichtsrat darunter. Nahestehende Unternehmen sind alle (nichtkonsolidierten) Konzernbeteiligungen und sonstige Unternehmen, die unter der Kontrolle von Schlüsselpersonen (sowie deren Familienangehörigen) stehen.

Als angabepflichtige Geschäftsvorfälle gelten alle Übertragungen von Ressourcen oder das Eingehen von Verpflichtungen zu nahestehenden Unternehmen oder Personen – unabhängig davon,

ob hierfür ein Preis berechnet wurde oder nicht. Als Beispiel für derartige angabepflichtige Related-Party-Transaktionen können Beratungsleistungen des Aufsichtsrates oder andere Geschäfte mit Unternehmen im Eigentum von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates genannt werden.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Wie wird in der Unternehmensorganisation sichergestellt, dass alle Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen bei Abschlusserstellung bekannt sind?
- Wurden alle Käufe und Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen sowie alle damit zusammenhängenden offenen Salden berichtet und entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt?

### *Enforcement-Verfahren durch die Bilanzpolizei* Informationen zu den bisherigen Enforcement-Verfahren durch die OePR

Die österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR), der Öffentlichkeit als Bilanzpolizei bekannt, führt seit dem Frühjahr 2014 stichprobenartig oder bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften Prüfungen („Enforcement Verfahren“) der Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen mit dem Ziel, die Richtigkeit der

Finanzberichterstattung und damit wichtiger Kapitalmarktinformationen zu gewährleisten, durch.

Enforcement-Verfahren beginnen mit einem Schreiben der OePR an ein Unternehmen, welches Fragen zum Konzernabschluss beinhaltet und binnen 2 Wochen beantwortet werden muss.

Die bisherige Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Anzahl der Fragen zwischen 30 und 140 Fragen variiert und dass betroffene Unternehmen einem großen Druck hinsichtlich der kurzen Frist und vor allem der Gestaltung der Antworten ausgesetzt sind.

Durch eine entsprechende Vorbereitung auf ein Enforcement-Verfahren mittels einer Simulation und eine entsprechende Gestaltung der internen Prozesse können Unternehmen diesem Druck vorbeugen.

### **Enforcement-Verfahren enden mit der Bekanntgabe des Ergebnisses:**

- Ist das Ergebnis der Prüfung, dass keine Fehler vorliegen, wird das dem Unternehmen von der OePR schriftlich mitgeteilt.
- Ist jedoch das Ergebnis der Prüfung, dass der Abschluss fehlerhaft ist, werden Fehler mittels Bescheid der FMA festgestellt.

Die FMA kann eine Veröffentlichung des Fehlers und wesentliche Teile ihrer Begründung anordnen. Zusätzlich droht eine Geldstrafe von bis zu € 100.000 und eine strafgerichtliche Verfolgung, sollten der OePR oder der FMA vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Auskünfte erteilt werden.

Die Prüfungsschwerpunkte der OePR bei den Jahresabschlüssen 2013 liegen auf der Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten (IAS 36), der Bewertung und Angaben bezüglich Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionsplänen (IAS 19), der Fair Value Bewertung und Angaben (IFRS 13), der Angaben zu den für das Unternehmen maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen sowie Schätzungen (IAS 1) und der Bewertung von Finanzinstrumenten und Angaben, die sich auf zugehörige Risiken beziehen.

### **Fragen des Aufsichtsrates:**

- Wie wird in der Unternehmensorganisation sichergestellt, dass ein Enforcement-Verfahren optimal abgewickelt werden kann?
- Wurde ein Enforcement-Verfahren simuliert, um auf den Ernstfall vorbereitet zu sein?

## *Ansprechpartner*

***WP/StB Dr. Aslan Milla***

Senior Partner

PwC Österreich

Tel.: +43 1 501 88-1700

E-Mail: [aslan.milla@at.pwc.com](mailto:aslan.milla@at.pwc.com)

***Raoul Vogel FCA(UK), CA(SA), Hons.B.Compt***

Director

PwC Österreich

Tel.: +43 1 501 88-2031

E-Mail: [raoul.vogel@at.pwc.com](mailto:raoul.vogel@at.pwc.com)

PwC Österreich GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**[www.pwc.at](http://www.pwc.at)**

## *Publikationen aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“*

### **Aufsichtsrat von A bis Z**

Das Nachschlagewerk für den besseren Überblick

Praktisches Nachschlagewerk mit den wichtigsten Themen der Aufsichtsratsmitglieder.

### **Der Aufsichtsrat im Konzern**

Herausforderungen und Pflichten

Worauf muss der Aufsichtsrat achten, wenn er eine Konzernsicht wahrnehmen muss? Welche Aufgaben kommen auf ihn zu?

### **Der Prüfungsausschuss**

Praxisleitfaden zur effizienten Überwachung

Rahmenbedingungen für die Bildung eines Prüfungsausschusses und deren Tätigkeit sowie Darstellung von Best Practices.

### **Die innere Ordnung des Aufsichtsrates**

Rechte und Pflichten

Überblick über Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder. Relevante Bestimmungen zu Ausschüssen, Sitzungen, Beschlüssen und Niederschriften.

## **Fragen des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer**

### **Anregungen und Herausforderungen**

Anregungen für den Aufsichtsrat, um das nachhaltige Verständnis des Abschlussprüfers für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und sein Umfeld zu überprüfen.

## **Interne Revision**

### **Überwachung und Nutzen für Aufsichtsorgane**

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates in der Internen Revision sowie Abhandlungen zu den wichtigsten Fragen der Informationsbeschaffung.

## **M&A für Aufsichtsräte**

### **Ein Leitfaden für die Praxis**

Wesentliche Fragestellungen, Aufgaben, Pflichten und Haftung des Aufsichtsrates bei einer M&A-Transaktion.

## **Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung**

### **Gemeinsame Pflichten und neue Herausforderungen**

Als Kontrollorgan kommt hierbei gerade dem Aufsichtsrat eine besondere Bedeutung zu.

## Risikomanagement und Interne Kontrolle für Aufsichtsräte

### Neue Herausforderungen und praxisgerechte Lösungen

Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates entwickelt sich zu einer weiteren wichtigen Kernaufgabe, die vielfältige Herausforderungen mit sich bringt.

## Steuern für Aufsichtsräte

### Ein kompakter Leitfaden

Durch die zunehmende Komplexität und Geschwindigkeit der Steuergesetzgebung wird es auch für Aufsichtsräte immer wichtiger einen Überblick über den aktuellen Stand des Steuerrechts zu haben.

---

Sie können alle Broschüren aus der Serie „Tool-Box für Aufsichtsräte“ bei **Ulrike Hammer** bestellen:

Tel.: +43 1 501 88-5101

E-Mail: [ulrike.hammer@at.pwc.com](mailto:ulrike.hammer@at.pwc.com)

Oder kostenlos als iPhone/iPad-App herunterladen:

[www.pwc.at/aufsichtsrat](http://www.pwc.at/aufsichtsrat)







Diese Broschüre wurde von PwC Österreich erstellt. Eine kommerzielle Vervielfältigung bedarf unserer Zustimmung. Der Autor übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit; diese Broschüre kann nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte dienen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Berater von PwC gerne zur Verfügung.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).

